

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dörnick

Nr. 1 / 2016 vom 18. Februar 2016

Inhalt:

- 1. Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016**
- 2. 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dörnick über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuer-satzung)**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 18. Februar 2016 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dörnick**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dörnick über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 17. Februar 2016

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dörnick für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2016 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	281.000,00	EUR
in der Ausgabe auf	281.000,00	EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	59.100,00	EUR
in der Ausgabe auf	59.100,00	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,20	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	225 %
2. Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörnick, den 02. Februar 2016

(L.S.)

gez. Wittke
- Bürgermeister-

**Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.**



SATZUNG
der Gemeinde Dörnick
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Januar 2016 folgende 2. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die von einer Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche festgestellt worden sind.
- (2) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Dörnick, 08. Februar 2016

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister

Dieter Wittke
Bürgermeister

